

Kommentar zu den revidierten Bestimmungen der ZStV und ZStGV (Teilrevision 2005)

A. Vorbemerkungen :

Eine umfangreichere Revision der ZStV ist im Hinblick auf die Einführung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) vorgesehen, das am 1. Januar 2007 in Kraft treten wird.

Dennoch drängt sich eine vorgezogene Teilrevision auf. Dabei handelt es sich um einige Regelungen, deren Inkrafttreten keinen weiteren Aufschub mehr duldet und die zudem nicht bestritten sind. Die Eidgenössische Kommission für Zivilstandsfragen, das beratende Organ des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, das aus Vertretern der Zivilstandsämter und der Aufsichtsbehörden der ganzen Schweiz besteht, wurde dazu befragt. Mit Ausnahme von Artikel 56 hat diese Kommission die unten aufgeführten Änderungen gutgeheissen.

B. Kommentar zu den einzelnen Artikeln :

I.

Art. 1 Sachüberschrift und Abs. 2

Die Übergangsfrist für die Reorganisation der Zivilstandskreise, die mit der Revision des Zivilgesetzbuches vom 1. Januar 2000 eingeführt worden ist, läuft am 31. Dezember 2005 ab (vgl. Art. 94 ZStV).

Ab diesem Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die notwendige Reorganisation dieser Kreise abgeschlossen ist und dass der Beschäftigungsgrad der Zivilstandsbeamtinnen und –beamten das in der Verordnung vorgesehene Minimum von 40% erreicht hat (vgl. Art. 1 Abs. 1 ZStV). Ausnahmen gemäss Artikel 1 Absatz 2 ZStV sind nur aufgrund örtlicher Gegebenheiten in wenigen aussergewöhnlichen Fällen bewilligt worden (z.B. Bergregionen).

Der Umstand, dass die kantonalen Verwaltungen angesichts des Spardrucks gezwungen sind, ihre Kosten zu senken, die Zivilstandskreise indessen weiter wachsen werden, darf grundsätzlich nicht dazu führen, dass die Kantone um eine Ausnahmegewilligung bezüglich des an den Zivilstandskreis gebundenen Beschäftigungsgrades nachsuchen. Dennoch können solche Gesuche auch künftig nicht völlig ausgeschlossen werden. Ohnehin muss heute vermehrt mit Situationen gerechnet werden, die Personen bezogen geregelt werden und dazu führen können, dass eine Zivilstandsbeamtin oder ein Zivilstandsbeamter den Beschäftigungsgrad reduziert (z.B. Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub etc.). Mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip ist eine gewisse Flexibilität in der Anwendung dieser Bestimmung allerdings geboten, solange der fachlich zuverlässige Vollzug sichergestellt ist. Auch personalpolitische Überlegungen im Hinblick auf den Erhalt der Belegschaft können dazu führen, einer bewährten Mitarbeiterin oder einem bewährten Mitarbeiter die Unterschreitung des vorgeschriebenen Beschäftigungsgrades zu erlauben, den sie oder er nur momentan nicht einhalten kann. In diesen Fällen, in denen es vorwiegend um den fachlichen oder individuellen Bereich geht, ist die Zuweisung der Entscheidkompetenz ans EJPD nicht gerechtfertigt. Künftig wird daher die kantonale Aufsichtsbehörde darüber wachen, dass der fachlich zuverlässige Vollzug sichergestellt ist. Demzufolge wird die Sachüberschrift von Artikel 1 angepasst (Bezeichnung des Beschäftigungsgrades; aus Platzgründen wurde auf die Angabe des Amtssitzes des Zivilstandskreises verzichtet – dieser ist indessen im Begriff „Zivilstandskreis“ mitenthalten).

Art. 22 Abs. 2

Diese Anpassung betrifft nur den französischen Text.

Art. 49 Abs. 1

Die geltende Bestimmung wird in dem Sinne präzisiert, dass sämtliche Änderungen des Personenstandes und des Bürgerrechts sowie die Berichtigung von Daten einer Person der Gemeindeverwaltung ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes gemeldet werden müssen.

Art. 49a und 56 Abs. 2 und 3

Zahlreiche Kantone kennen abgesehen vom Gemeindebürgerrecht auch Bürger- oder Korporationsrechte, die in der Bundesverfassung ebenfalls Erwähnung finden (Art. 37 Abs. 2). Die Übertragung dieser Bürger- und Korporationsrechte wird durch kantonale Vorschriften geregelt. Sie ist an Zivilstandsereignisse wie Geburt oder Heirat gebunden. Daher ist die Mitteilung solcher Zivilstandsereignisse notwendig, um die entsprechenden kantonalen Verzeichnisse aktualisieren zu können.

Art. 54 Abs. 3

Auch hier betrifft die Änderung lediglich den französischen Text; es handelt sich um die Korrektur eines Tippfehlers.

Art. 65 Abs. 1 Bst. c

Mit der Annahme des PartG hat das Parlament auch Artikel 95 des Zivilgesetzbuches angepasst, indem es das Ehehindernis des Stiefkindverhältnisses aufgehoben hat (Abs. 1 Ziff. 2 aufgehoben). Die vorzeitige Inkraftsetzung der revidierten Bestimmung erlaubt es, ein hängiges Verfahren gegen die Schweiz vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte abzuschreiben, der erst kürzlich in einem ähnlich gelagerten Fall Grossbritannien verurteilt hat (Entscheid des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 13. September 2005 im Fall „B. and L. v. THE UNITED KINGDOM; Nr. 36536/02).

Art. 89 Abs. 3

Die alte Zivilstandsverordnung von 1954 regelte die Frage des Ausstandes von Zivilstandsbeamtinnen und –beamten auf einheitliche Weise (Art. 12 aZStV). Seit der Totalrevision der ZStV, die am 1. Juli 2004 in Kraft getreten ist, wird der Ausstand entweder durch kantonales Recht oder durch Bundesrecht geregelt. In der Praxis der Ämter bereitet diese Vorschrift Probleme, weil die Ausstandsregeln in den verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen verstreut sind, so dass es für die Zivilstandsbeamtinnen und –beamten schwierig ist, die anwendbare Bestimmung tatsächlich zu kennen. Daher ist neue wieder eine einheitliche Regelung vorgesehen, die sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zivilstandsämter als auch für ihre Hilfspersonen (Übersetzer, Ärztinnen und Ärzte, welche Bescheinigungen über den Tod oder die Totgeburt ausstellen) gilt. Die vorgesehene Regelung berücksichtigt die neuesten Entwicklungen auf diesem Gebiet, insbesondere den neuen Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 10. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (BB1 2004 3151) sowie Artikel 34 des neuen Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BB 2005 4053 f.). Was den Ausstand von kantonalen Aufsichtsbehörden anlangt, wird diese durch das kantonale Recht geregelt, dem sie unterstehen. Diese Lösung erlaubt es, für Instanzen, die oft auch noch andere Aufgaben wahrnehmen (z.B. Einbürgerungen, Namensänderungen, Adoptionen u.a.) positive Kollisionen von Bestimmungen zu vermeiden. Die gleiche Begründung gilt für Schweizerischen Vertretungen im Ausland, die vielfältige

Aufgaben wahrnehmen; der Ausstand des konsularischen Personals wird durch Artikel 10 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren geregelt (SR 172.021).

Ad 93 Abs. 1 Bst. b

Diese Änderung betrifft nur den französischen Text.

II.

Anhang (Art. 79)

Die Änderung betrifft nur die französische Fassung des Anhangs (Art. 79). Aufgrund eines Fehlers sind die deutschen statt französischen Abkürzungen in der Tabelle aufgeführt.

III.

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Aufhebung von Zivilstandsfunktionen Schweizerischer Vertretungen im Ausland:

Sämtliche Zivilstandsfunktionen der Schweizerischen Vertretungen im Ausland (betroffen sind die Vertretungen von London, Kairo, Beirut, Amman, Bagdad, Damaskus, Teheran/Islamabad) werden aufgehoben. Die Zuweisung dieser Funktionen haben Ausnahmecharakter und waren durch eine Notsituation bedingt (Art. 44 Abs. 2 ZGB). In den vergangenen fünfzehn Jahren sind die zugewiesenen Zivilstandsfunktionen kaum mehr ausgeübt worden, und wenn doch, dann nur in ganz ausserordentlichen Fällen. Dies deutet zweifellos auf eine Verbesserung der Situation für die Bewohner des Nahen Ostens hin. Einerseits haben alle betroffenen Staaten das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107) unterzeichnet, das die Eintragung sämtlicher Geburten verlangt, die sich auf ihrem Gebiet ereignet haben. Andererseits lässt die Praxis unter gewissen Bedingungen die Anerkennung eines Kindes auch in schriftlicher Form zuhanden eines Schweizerischen Zivilstandsamtes zu, wenn die Anerkennung am Wohnsitz nicht möglich ist (vgl. VPB 1984 Nr. 65). Für die Aufhebung der Zivilstandsfunktionen dieser Vertretungen spricht auch, dass es heute leichter geworden ist, sich ins Ausland zu begeben, um sich trauen zu lassen, wenn eine Heirat im Land des Wohnsitzes nicht oder nur nach einer Konvertierung des Verlobten zum Islam möglich ist. Zu bemerken ist, dass Ägypten heute die Trauung eines gemischt-konfessionellen Paares erlaubt. Aus diesen Gründen haben verschiedene Vertretungen (London, Kairo, Beirut, Teheran) um Aufhebung ihrer zivilstandsrechtlichen Zuständigkeit ersucht. Seit dem 1. Juli 2004, d.h. seitdem die Zivilstandsereignisse obligatorisch im Informatiksystem Infostar erfasst werden müssen, ist es ohnehin nicht mehr möglich, diese Ereignisse auf herkömmliche Weise zu registrieren. Einigen wenigen Auslandvertretungen, die nur gelegentlich Zivilstandsereignisse erfassen müssen (durchschnittlich eine Geburt in drei Jahren), den Zugang zu Infostar zu ermöglichen, wäre indessen auch mit Blick auf die entstehenden Kosten unverhältnismässig. Andere Lösungen, die es erlauben würden, die Interessen der Schweizer im Ausland zu wahren, sind ebenfalls geprüft worden.

Wenn lokale Behörden eine Geburt oder einen Todesfall nicht eintragen, ist es möglich, diese Ereignisse auf Initiative der davon betroffenen Personen in der Schweiz gerichtlich feststellen zu lassen. Gemäss Artikel 3 des Internationalen Privatrechts (IPRG) ist in solchen Fällen eine Notzuständigkeit in der Schweiz gegeben. Wie bereits erwähnt, ist die Anerkennung eines Kindes mit Hilfe der Vermittlung der Schweizerischen Vertretung im Ausland in denjenigen

Ländern möglich, welche ein solches Institut nicht kennen. Und Verlobte, denen eine Heirat am Aufenthaltsort nicht oder nur zu Bedingungen gestattet ist, die mit dem schweizerischen ordre public unvereinbar wären (z.B. Konvertierung zum Islam), müssen die Möglichkeit haben, in der Schweiz oder in einem anderen Drittland eine Ehe zu schliessen. Im Notfall sollen die betroffenen Personen die Unterstützung der zuständigen schweizerischen Behörden in Anspruch nehmen können.

Gemäss Artikel 5 Absatz 2 ZStV kann das EJPD ausnahmsweise eine Vertreterin oder einem Vertreter der Schweiz im Ausland zivilstandsrechtliche Aufgaben übertragen. Diese Kompetenz umfasst auch die Aufhebung von an solche Personen übertragenen Zivilstandsfunktionen. Im Einklang mit dem Grundsatz des Parallelismus der Formen werden die damals vom Bundesrat verfügten Beschlüsse durch die gegenwärtige ZStV-Revision aufgehoben (SR 211.112.211, 211.112.213, 211.112.214 und 211.112.216), während die weniger lang zurückliegende „Verfügung des EJPD vom 9. Februar 1970 über die Ausübung zivilstandsamtlicher Obliegenheiten in Afghanistan durch den schweizerischen diplomatischen Vertreter in Iran“ (SR 211.112.218) durch eine Departementsverfügung aufgehoben wird.

Änderung der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Mit Inkrafttreten der Zivilstandsverordnung am 1. Juli 2004 wurde für das Ausstellen eines Ausweises über den registrierten Familienstand eine Einheitsgebühr von CHF 100.- vorgesehen. Dieser Ausweis ist zur Zeit noch gar nicht erhältlich, sondern wird erst zu Beginn des nächsten Jahres eingeführt werden. Mit Rücksicht auf das Gleichheitsgebot muss die Gebührenpalette verfeinert werden, da ein Paar, das nicht-gemeinsame Kinder hat, keinen Familienausweis erhalten kann (dessen Preis schwankt zwischen CHF 25.- und 30.-; Ziff. 5.1 und 5.2 von Anhang 1).

Einerseits wäre eine unveränderliche Gebühr von CHF 100.- oft unverhältnismässig gewesen. Andererseits wäre die für den Familienausweis vorgesehene Gebühr angesichts des anfallenden Mehraufwandes unzureichend und daher mit dem Kostendeckungsprinzip nicht zu vereinbaren gewesen. Daher wurde eine Grundgebühr von CHF 30.- für den Inhaber und seine Eltern festgesetzt. Für jede weitere Person ist bis zu einem Maximalbetrag von CHF 100.- eine Gebühr von CHF 10.- vorgesehen. Dementsprechend bezahlt ein verheiratetes Paar, das zwei nicht-gemeinsame Kinder hat, einen Betrag von CHF 60.-. Für ein Paar mit sechs oder mehr Kindern ist die Gebühr unveränderlich und beträgt CHF 100.-.